

Reglement

Videoüberwachung

Volksschulgemeinde Tägerwilen

Videüberwachung auf den Arealen der Volksschulgemeinde Tägerwilen

Gestützt auf § 13a des kantonalen Datenschutzgesetzes erlässt die Schulbehörde der Volksschulgemeinde Tägerwil folgendes Reglement über die Videoüberwachung auf den Arealen der Volksschulgemeinde.

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

Die Schulbehörde der VSG Tägerwil entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Aussen- und Innenräumen auf den Arealen der Volksschulgemeinde Tägerwil. Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind. Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsparameter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 3 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung ist vor Ort durch geeignete Massnahmen wie beispielsweise deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen. Die Schulverwaltung führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. (Homepage der VSG Tägerwil). Die Standorte der Videoüberwachung werden durch die Schulbehörde bestimmt.

Art. 4 Weitergabe von Aufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt und weiter gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 5 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6 Vernichtung der Daten

Die Videoaufzeichnungen sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden. Diese Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Das Bildmaterial, welches für die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche nicht mehr benötigt wird, wird ebenfalls gelöscht.

Art. 7 Datenschutz

Zugang zu den Videoanlagen hat ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte. Folgende Personen haben Zugriffsrecht auf die Daten:

- das Schulpräsidium auf sämtliche Daten
- die Leitung der Schulverwaltung auf sämtliche Daten
- der ICT Inhouse-Techniker der Volksschulgemeinde Tägerwil auf sämtliche Daten

Die definierten Personen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie ihre Schweigepflicht im Umgang mit den hochsensiblen Daten ausnahmslos erfüllen. Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist. Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 8 Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Videoüberwachung ist die Schulbehörde der VSG Tägerwil. Der ICT Inhouse-Techniker der Volksschulgemeinde Tägerwil ist für den Betrieb der Videoüberwachung zuständig.

Art. 9 Zeiten

Der Persönlichkeitsschutz muss soweit wie möglich gewährleistet sein. Die definierten Bereiche werden ganztags überwacht.

Art. 10 Auskunftsrecht

Die Installation der Kameras auf den Arealen der Volksschulgemeinde Tägerwilen wird amtlich publiziert. Das Videoreglement steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Das Auskunftsrecht kann beim Präsidium der VSG Tägerwilen geltend gemacht werden.

Art. 11 Standorte

Die Kameras können an den durch die Schulbehörde definierten Standorten gemäss Anhang angebracht werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 16.01.2017 durch die Schulbehörde der VSG Tägerwilen genehmigt und am 21.08.2023 angepasst worden. Es tritt per sofort in Kraft.



